Fall 1: Rechtswegfragen

Rechtsanwalt R bittet seinen Referendar um Klärung der Frage, ob der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht in folgenden Fällen eröffnet ist:

1. Mandant A ist Beamter im Bundesdienst. Er möchte sich gegen die Erstattung überzahlter Besoldungsbezüge zur Wehr setzen.

2. Mandant B ist Eigentümer einer vormaligen Jagdhütte im Außenbereich der Gemeinde G, die er im Laufe der Zeit zum Wochenendhaus ausgebaut hat. Er möchte sich gegen eine bauaufsichtliche Verfügung wehren, mit der ihm unter Androhung der Ersatzvornahme der Abriss des Gebäudes aufgegeben wurde.

3. Mandant B hat der Gemeinde G Aktenordner geliefert. Infolge eines Versehens der Gemeindeverwaltung wurde der Kaufpreis doppelt gezahlt. B möchte sich gegen die Rückzahlungsforderung der Gemeinde zur Wehr setzen, die mit einem als Bescheid bezeichneten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben erhoben wurde.

4. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, legt der Bund ein Kreditprogramm auf, in dessen Rahmen günstige Darlehen für die Anschaffung von Photovoltaikanlagen vergeben werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Darlehen erfolgt auf der Grundlage des vom Bund erlassenen Gesetzes durch die Landeswirtschaftsministerien. Als der Antrag des Mandanten D auf Gewährung eines Darlehens abgelehnt wird, möchte er gegen die behördliche Entscheidung gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

5. Mandant G möchte sich gegen den Geruch einer benachbarten gemeindlichen Kläranlage zur Wehr setzen. Außerdem will er gerichtlich klären lassen, ob das ihm gegenüber vom Bürgermeister während eines Besuchs der Stadtverwaltung ausgesprochene Hausverbot rechtmäßig ist.

6. Die BDS-Bewegung („*Boykotts, Divestment and Sanctions*“) ist eine internationale politische Kampagne, die das Existenzrecht Israels bestreitet und als antizionistisch und teilweise als antisemitisch eingestuft wird. Am 17.05.2019 beschloss der Deutsche Bundestag, den fraktionsübergreifenden Antrag „*Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen*“ anzunehmen. In dem Parlamentsbeschluss wurden die „*Argumentationsmuster und Methoden der BDS*“ als „*antisemitisch*“ eingeordnet, die Methoden als „*inakzeptabel*“ bezeichnet und die BDS-Kampagne „*scharf verurteilt*“. Mandant F ist Mitglied und Sprecher der „*Jüdisch-Palästinensischen Dialoggruppe M*“, die die BDS-Bewegung unterstützt. Er sieht sich in seinen Grundrechten verletzt und möchte sich gegen den Beschluss des Bundestages gerichtlich zur Wehr setzen.

7. Am 01.07.2023 wurde dem Polizeipräsidium P eine handgreifliche Auseinandersetzung gemeldet, die bei Eintreffen der Streifenwagen schon beendet war. Aufgrund des vor Ort durch Zeugenbefragungen ermittelten Sachverhalts erstellte das Polizeipräsidium eine im Internet auf dem Presseportal einsehbare Pressemitteilung, in der u.a. darauf hingewiesen wurde, dass die Festnahme des Tatverdächtigen erfolgte, nachdem dieser in einem Restaurant Mobiliar umher-

geworfen und einen Mitarbeiter mit einem Messer bedroht hätte. Der von der polizeilichen Maßnahme betroffene Mandant G verlangt die Löschung der Pressemitteilung, weil er kein Messer bei sich getragen hätte.

Fall 2: Gärten des Grauens

A ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstückes. Entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen befinden sich seit 10 Jahren außerhalb der durch den Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zwei insgesamt etwa 50 m^2 große Kiesbeete, in die in größerem Abstand zueinander einzelne Buchsbäume eingesetzt worden sind. Nachdem die Bauaufsichtsbehörde ein Informationsschreiben des Umweltministeriums zu Schottergärten erhalten hatte, überprüfte sie systematisch alle Vorgärten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auch A wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sein Vorgarten den Anforderungen des seit 1986 geltenden § 9 Abs. 2 NBauO nicht entspricht. Da er keine Bereitschaft zeigte, den bestehenden Zustand zu verändern, ordnete die Behörde nach vorheriger Anhörung mit näher begründetem Bescheid vom 10.01.2022 an, dass der Kies bis zum 28.02.2022 aus den Beeten zu entfernen und eine Grünfläche herzustellen ist. Obwohl der noch am selben Tag in die Post gegebene Bescheid eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, erhob A dagegen erst am 27.02.2022 Widerspruch, dem der Erfolg allerdings versagt blieb. Der Widerspruchsbescheid wurde insbesondere mit Hinweis darauf begründet, dass Steinbeete verboten seien und die Existenz der vereinzelt vorhandenen Buchsbäume an dieser Bewertung nichts ändert. Daraufhin erhob A umgehend Klage, zu deren Begründung er geltend machte, dass sich der Staat aus der Gestaltung der Vorgärten herauszuhalten habe. Mit Aussicht auf Erfolg?

Fall 3: Streit um die Stadthalle

Der Studentenverband V e.V., der seinen Sitz in der kreisfreien Stadt O hat, möchte im kommenden Jahr in der von der Stadt errichteten und für Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen aller Art gewidmeten Stadthalle seinen Bundeskongress abhalten. Die Vergabe der Stadthalle erfolgt auf der Grundlage einer vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinie, wobei mit den Nutzern privatrechtliche Mietverträge geschlossen werden. Obwohl die Stadthalle an dem von V gewünschten Termin nicht belegt ist und sich aus den Richtlinien des Rates kein Hinderungsgrund ergibt, lehnt der Oberbürgermeister den auf Zulassung gerichteten Antrag des V unter Hinweis darauf ab, die Vereinigung verfolge verfassungsfeindliche Ziele. Auch wenn der V derzeit noch nicht verboten sei, wäre es der Stadt O nicht zumutbar, die Stadthalle für den Bundeskongress des V zur Verfügung zu stellen und auf diesem Wege die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Hätte eine Klage des V Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt O.

§ 3 VereinsG (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den

Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). …

Fall 4: Die Hainbuchenhecke

A ist Eigentümer eines bebauten und mit einer rund 2 m hohen Hainbuchenhecke eingefassten Eckgrundstücks, das im Westen an die den Ortsteil durchschneidende I-Straße (Bundesstraße) und im Norden an die T-Straße (Gemeindestraße) angrenzt, an der sich eine Grundschule befindet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der I-Straße 50 km/h und auf der T-Straße 30 km/h. Bei einer Ortsbegehung stellte ein Mitarbeiter der zuständigen Straßenbaubehörde fest, dass sich die Hainbuchenhecke teilweise innerhalb des nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gebildeten Sichtdreiecks befindet.

Mit Schreiben vom 11.06.2023 gab die Straßenbaubehörde dem A auf, die Hecke unverzüglich zurückzuschneiden, weil sie für Verkehrsteilnehmer, die von der I-Straße kommend auf die T-Straße abbiegen wollen, eine erhebliche Verkehrsbehinderung und damit eine Verkehrsgefährdung darstelle. A trat dieser Darstellung entgegen und machte zutreffend darauf aufmerksam, dass es im Bereich der Einmündung noch nie zu Unfällen oder gefährlichen Situationen gekommen ist; auch hätte sich bisher noch niemand über die Hecke beschwert. Dennoch gab ihm die Straßenbaubehörde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit einem auf § 11 NPOG gestützten und näher begründeten Bescheid vom 01.07.2023 auf, die Hainbuchenhecke im Bereich der Straßeneinmündung auf einer Länge von jeweils 3 m auf eine Höhe von 0,8 m herunterzuschneiden. A kam der behördlichen Anordnung widerstrebend nach, erhob dagegen aber dennoch am 17.07.2023 Klage. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: § 31 Abs. 2 NStrG ist zu beachten.

Fall 5: Der unwillige Bürgermeister

Die Gemeinde G gründete gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband WF e.V. die „WFG-Wirtschaftsförderungs-GmbH“, deren Funktion in der Verbesserung der Struktur des Wirtschaftsraums G durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Handwerk und Gewerbe besteht. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört u.a. die Konzepterstellung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region, Standortmarketing, Beratung von Unternehmen in allen Förderfragen, Innovationsförderung, Förderung der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen. In der Gesellschafterversammlung wird die Gemeinde durch den Bürgermeister und drei Mitglieder des Rates vertreten (§ 138 NKomVG). Als in der Tagespresse berichtet wird, dass sich im Wirtschaftsplan der WFG-GmbH 2017 eine nicht näher erläuterte Position „Honorare: 150.000,00 €“ findet, bittet der Vorsitzende der X-Fraktion des Gemeinderates den Bürger-meister um Auskunft darüber, für welche Leistungen diese Honorare gezahlt worden sind. Der Bürgermeister verweigert die Auskunft unter Hinweis darauf, bei der Zahlung von Honoraren handele es sich ausschließlich um eine Angelegenheit der „WFG-GmbH“. Hätte eine Klage auf Erteilung der gewünschten Auskunft Aussicht auf Erfolg?

Fall 6: Die (vor-)eilige Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück ermittelte seit 2020 gegen die Financial Intelligence Unit (FIU), bei der es sich um eine der Bundeszollverwaltung zugehörige Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen handelt. Die Ermittlungen betrafen die unterbliebene Weiterleitung von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen an Polizei und Justiz. Am 09.09.2021 erschienen Bedienstete der Staatsanwaltschaft mit einem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Osnabrück in den Räumen des Bundesfinanzministeriums in Berlin. Eine Durchsuchung fand nicht statt, weil Mitarbeiter des Ministeriums sämtliche geforderten Unterlagen und Datenträger herausgaben, nachdem der anwesende Oberstaatsanwalt den Grund des Erscheinens erläutert hatte. Zeitgleich veröffentlichte die Staatsanwaltschaft eine Pressemitteilung mit der Überschrift „*Durchsuchungen im Bundesministerium der Finanzen*“, in der darüber informiert wurde, dass Amtsräume „*durchsucht*“ worden seien und diese „*Durchsuchung*“ zum Ziel habe, den Straftatverdacht und die individuelle Verantwortlichkeit weiter aufzuklären. Die Bundesrepublik Deutschland, die das Ansehen ihrer Behörden in der Öffentlichkeit sowie das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen beeinträchtigt sieht, erhebt daraufhin Klage zum Verwaltungsgericht. Beantragt wird die Feststellung, dass die in der Pressemitteilung zum Ausdruck kommende Verlautbarung, nach der im Ministerium eine Durchsuchung tatsächlich vorgenommen worden sei, rechtswidrig war. Ist die Klage zulässig?

Fall 7: Planerische Steuerung der Windkraftnutzung

Wilhelm Windig (im Folgenden: W) ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Außenbereich der Gemeinde G, auf denen er einen Windpark errichten möchte. Seinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für 10 Windkraftanlagen stellte die zuständige Genehmigungsbehörde auf Grundlage der §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB unter Hinweis darauf zurück, die Gemeinde G hätte bereits einen Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst, der einen Beitrag zur Erreichung des Flächenbeitragswertes im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG erbringen und dazu dienen soll, die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet räumlich zu steuern (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

In der Folgezeit führte die Gemeinde das Bauleitplanverfahren durch. Die Auswahl der hierfür in Frage kommenden Potenzialflächen beruhte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept, dem eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zugrunde liegt und das zum Schutz der Wohnbevölkerung vor einer optisch bedrängenden Wirkung sämtliche Bereiche des Gemeindegebietes als „harte Tabuzonen“ kennzeichnet, die sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im Außenbereich befinden. Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhob W fristgerecht Einwendungen gegen die Planung. Er wies darauf hin, auf seinen Grundstücken einen Windpark errichten zu wollen und machte zutreffend darauf aufmerksam, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m nach § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel bereits in einem Abstand von 500 m zur Außenbereichsbebauung keine bedrängende Wirkung mehr entfalten. Da sich der Rat der Gemeinde dieser Einschätzung nicht anschließen

konnte, sah er sich gehindert, die Grundstücke des W im Flächennutzungsplan als *„Sondergebiet Windkraft“* darzustellen, weil der geringste Abstand zur umliegenden Außenbereichsbebauung 700 m beträgt.

Nach Abschluss des Planungsverfahrens wendet sich W an den Rechtsanwalt Dr. R und bittet um Prüfung, ob ein Normenkontrollantrag Aussicht auf Erfolg hat, der sich gegen den am 31.12.2023 im Amtsblatt bekanntgemachten Flächennutzungsplan richtet.

Fall 8: Grüne Energie

Das Energieunternehmen E beantragt und erhält die zur Errichtung und zum Betrieb mehrerer Windkraftanlagen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Anlagen verfügen über einen Rotor mit einem Durchmesser von 120 m und einer Gesamthöhe von 210 m. Der in der Nähe des Anlagenstandortes wohnende Landwirt L, der schon während des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Einwände erhoben hatte, legt gegen die Genehmigung form- und fristgerecht Widerspruch unter Hinweis auf eine – von ihm allerdings zu Unrecht befürchtete – erhebliche Lärmbelästigung ein; zugleich verweist er zutreffend darauf, dass die Windkraftanlagen das Tötungsrisiko der in ihrem Umfeld brütenden Rotmilane signifikant erhöhen werden und daher mit dem geltenden Artenschutzrecht nicht vereinbar sind. Dem daraufhin von E gestellten Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt die Behörde statt. Zur Begründung verweist sie auf die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Genehmigung sowie darauf, dass dem Unternehmen infolge der aktuell massiv steigenden Herstellungskosten für die Anlagen sowie durch eine verzögerte Inbetriebnahme erhebliche wirtschaftliche Schäden entstünden. Als die Bauarbeiten zur Errichtung der Anlagen unmittelbar bevorstehen sucht L am 15.12.2022 beim Oberverwaltungsgericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach. Mit Aussicht auf Erfolg?

Fall 9: Bauen ohne Baugenehmigung

A ist Eigentümer eines mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebauten Grundstücks im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemeinde G. Eines Tages stellt er auf dem noch unbebauten Grundstück seines Nachbarn N eine rege Bautätigkeit fest. Auf telefonische Nachfrage teilt ihm N mit, unmittelbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein mehrgeschossiges Wohnhaus errichten zu wollen. A wendet sich an die Bauaufsichtsbehörde, erfährt dort aber lediglich, dass dem N keine Baugenehmigung erteilt wurde. Obwohl das Grundstück des A künftig weitgehend beschattet sein wird, lehnt die Behörde es wegen bestehender Arbeitsüberlastung ab, einen sofortigen Baustopp zu verfügen. Daraufhin wendet sich A an das Verwaltungsgericht und beantragt, der Behörde aufzugeben, die Bauarbeiten zur Ausführung des Wohnbauvorhabens durch eine für sofort vollziehbar zu erklärende Ordnungsverfügung vorläufig stillzulegen. Mit Aussicht auf Erfolg?